



Hafen Kelheim/Saal
mit Lände Riedenburg

Hafenordnung

für den
Hafen Kelheim/Saal

Zweckverband Häfen im Landkreis Kelheim

Hopfenbachweg 4

93309 Kelheim

Tel. 09441/6882-0

Fax: 09441/6882-10

E-Mail: post@hafen-kelheim.de

Internet: www.hafen-kelheim.de

Inhaltsverzeichnis

ERSTER ABSCHNITT

Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gültigkeit anderer Vorschriften
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Hafenbehörde
- § 5 Anordnungen vorübergehender Art, Erlaubnis
- § 6 Verhalten im Hafengebiet
- § 7 Aufenthalt im Hafengebiet
- § 8 Verantwortung der Schiffführer
- § 9 Betreten der Wasserfahrzeuge durch Personen in dienstlichem Auftrag

ZWEITER ABSCHNITT

Schiffsverkehr und Betrieb

- § 10 Erlaubnis zum Einlaufen
- § 11 An- und Abmeldung
- § 12 Liegeplätze
- § 13 Festmachen, Verholen und Wenden
- § 14 Umschlagsverbot
- § 15 Laden und Löschen
- § 16 Landgänge
- § 17 Ausbringen von Leinen, Drähten und Ketten
- § 18 Schlepp- und Schubverkehr
- § 19 Gebrauch der Schiffsschrauben
- § 20 Vorsichtsmaßnahmen auf Wasserfahrzeugen
- § 21 Loswerfen bei drohender Gefahr
- § 22 Bemannung und Bewachung der Wasserfahrzeuge
- § 23 Benutzung von Anlegebrücken und Treppen
- § 24 Verkehrsregelung
- § 25 Ausnahmen

DRITTER ABSCHNITT

Sonstige Ordnungsvorschriften

- § 26 Einteilung der Liegeplätze
- § 27 Liegeordnung
- § 28 Umschlagordnung
- § 29 Eigenversorgung mit Treibstoffen
- § 30 Andere Benutzung der Hafengewässer
- § 31 Veranstaltungen im Hafengebiet
- § 32 Heben gesunkener Wasserfahrzeuge
- § 33 Gebrauch von Feuer auf Wasserfahrzeugen
- § 34 Sichern von Dampf- und Abflussleitungen

- § 35 Schutz der Pegelanlage
- § 36 Bekämpfung von Ratten und Ungeziefer
- § 37 Eisenbahn- und Kranbetrieb
- § 38 Bewegung von Schienenfahrzeugen
- § 39 Straßenfahrzeugbetrieb
- § 40 Verhalten bei Gefahr
- § 41 Hilfeleistung
- § 42 Allgemeine Verbote
- § 43 Reinhaltung des Hafengebietes
- § 44 Besondere Sicherheitsvorschriften an Land

VIERTER ABSCHNITT

Zusätzliche Vorschriften für gefährliche Güter im Sinne des § 1.23 der Donauschifffahrtspolizeiverordnung

- § 45 Gültigkeit besonderer Vorschriften
- § 46 Anmeldung
- § 47 Schlepp- und Schubverkehr, Festmachen
- § 48 Güterumschlag
- § 49 Tankschiffliègeplätze
- § 50 Überwachung

FÜNFTER ABSCHNITT

Schlussvorschriften

- § 51 Ordnungswidrigkeiten
- § 52 Inkrafttreten der Verordnung

ERSTER ABSCHNITT Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für das Gebiet des Zweckverbandshafens im Raume Kelheim, ausgenommen die öffentlichen Straßen im Sinne des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (Bay.StrWG).
- (2) Das Gebiet des Zweckverbandshafens im Raum Kelheim im Sinne dieser Verordnung wird wie folgt begrenzt:
 - a) im Norden:
Die Grenzlinie verläuft von Strom-km 2.411,28 am Südufer der Donau entlang der Uferlinie stromabwärts bis Strom-km 2.410,0.
 - b) im Osten:
Vom südlichen Donauufer bei Fluß-km 2.410,0 verläuft die Grenzlinie entlang der Westgrenze der Flur-Nr. 1063 der Gemarkung Saal nach Süden, überquert die Flur-Nr. 1105 und verläuft entlang der Westgrenze der Flur-Nr. 1047 (Bundesstraße 16). Hier biegt die Grenze nach Westen ab und folgt dem Bogen der Flur-Nr. 1047 (Bundesstraße 16) in zunächst westlicher, dann südwestlicher Richtung bis zur Südostecke der Flur-Nr. 152 der Gemarkung Affecking (nordwestliches Widerlager der Brücke der Bundesstraße 16 über die Staatsstraße 2230).
 - c) im Süden:
Von der Südostecke der Flur-Nr. 152 der Gemarkung Affecking führt die Grenzlinie in westlicher Richtung entlang der Südgrenzen der Flur-Nr. 152, 153 und 154 der Gemarkung Affecking bis zur Südwestecke der Flur-Nr. 154 der Gemarkung Affecking.
 - d) im Westen:
Von der Südwestecke der Flur-Nr. 154 der Gemarkung Affecking folgt die Grenzlinie der Westgrenze der Flur-Nr. 154 in nordöstlicher Richtung, biegt nach Norden ab und überquert die Flur-Nr. 127 und 126 der Gemarkung Affecking. Sie verläuft weiter entlang der Westgrenze der Flur-Nr. 122, überquert die Flur-Nr. 120 und folgt der Westgrenze der Flur-Nr. 129 und 130 bis zur Südwestecke der Flur-Nr. 131. Hier biegt die Grenzlinie nach Westen ab, verläuft nach Westen durch die Flur-Nr. 102 bis auf Höhe der Westgrenze Flur-Nr. 714; dort biegt sie nach Norden ab und verläuft bis zur Nordwestgrenze der Flur-Nr. 174, wo sie bei Strom-km 2.411,28 wiederum das Südufer der Donau erreicht.
- (3) Das Hafengebiet nach dieser Verordnung ist aus dem Lageplan vom 09.08.1978 im Maßstab 1 : 5.000 ersichtlich, der dieser Verordnung als wesentlicher Bestandteil beigegeben ist.

§ 2 Gültigkeit anderer Vorschriften

Soweit in dieser Verordnung nicht Abweichendes bestimmt ist, gelten die folgenden Schifffahrtsvorschriften in ihrer jeweiligen Fassung:

1. Donauschifffahrtspolizeiverordnung vom 18. März 1970 (BGBl I S. 297),
2. Verordnung über die Untersuchung der Donauschiffe vom 23. August 1958 (VkB I s. 579)
3. Die Gefahrgutverordnung – Binnenschifffahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1977 (BGBl. I S. 1119).
4. Die aufgrund der unter Nr. 1 und 3 genannten Verordnungen erlassenen Anordnungen vorübergehender Art.

Sie werden durch die Bestimmungen dieser Verordnung ergänzt.

§ 3 Begriffsbestimmungen

- (1) Wasserfahrzeuge im Sinne dieser Verordnung sind Binnenschiffe einschl. Kleinfahrzeuge und Fähren sowie schwimmende Geräte und Seeschiffe.
- (2) Schiffsführer im Sinne dieser Verordnung sind die Führer von Wasserfahrzeugen.
- (3) Schlepper im Sinne dieser Verordnung sind Zugschiffe und Bugsierschiffe.

§ 4 Hafenbehörde

Hafenbehörde im Sinne dieser Verordnung ist der Zweckverband Hafen im Raum Kelheim.

Diese Verordnung wird von der Hafenbehörde vollzogen.

§ 5 Anordnungen vorübergehender Art, Erlaubnisse

- (1) Die Hafenbehörde kann Anordnungen vorübergehender Art für den Einzelfall zu Abwehr von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz, zum Schutz der Gewässer sowie zu Erhaltung der Leichtigkeit des Verkehrs im Hafengebiet erlassen.
- (2) Soweit diese Verordnung die Erteilung einer Erlaubnis vorsieht, ist sie zu versagen, wenn das einer der in Absatz 1 genannten Gründe erfordert. Soweit auf Grund dieser Verordnung eine Erlaubnis erteilt wurde, kann sie aus einem der in Absatz 1 genannten Gründe widerrufen werden.

§ 6
Verhalten im Hafengebiet

- (1) Im Hafengebiet hat sich jeder so zu verhalten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder der Verkehr mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert wird.
- (2) Auf den Lade-, Lösch- und Rangierbetrieb ist besonders Rücksicht zu nehmen.

§ 7
Aufenthalt im Hafengebiet

Die Hafenbehörde kann Unbefugten den Aufenthalt im Hafengebiet untersagen.

§ 8
Verantwortung der Schiffsführer

Die Schiffsführer oder ihre Vertreter haben dafür zu sorgen, dass diese Verordnung innerhalb ihres Verantwortungsbereiches befolgt wird. Die Verantwortlichkeit anderer Personen, die sich aus dieser Verordnung oder anderen Vorschriften ergibt, bleibt unberührt.

§ 9
Betreten der Wasserfahrzeuge durch Personen in dienstlichem Auftrag

- (1) Die Eigentümer oder Besitzer von Wasserfahrzeugen sowie die Schiffsführer oder ihre Vertreter haben zu dulden, dass die Bediensteten der Hafenbehörde, der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes sowie der Wasserschutzpolizei zum Vollzug dieser Verordnung die Wasserfahrzeuge betreten, die nicht unter Zollverschluss stehenden Räume besichtigen und mitfahren. Den Bediensteten ist auf Verlangen über die Bauart, Ausrüstung und Ladung der Wasserfahrzeuge sowie über besondere Vorkommnisse an Bord Auskunft zu erteilen und Einblick in die Schiffspapiere zu gewähren. Wohnräume dürfen die Bediensteten ohne Zustimmung des Wohnungsinhabers aufgrund besonderer gesetzlicher Ermächtigung betreten.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Personen haben auf Anforderung einen sicheren Landgang ausbringen zu lassen oder ein Boot zum Übersetzen zur Verfügung zu stellen.

ZWEITER ABSCHNITT Schiffsverkehr und Betrieb

§ 10
Erlaubnis zum Einlaufen

- (1) Der Erlaubnis der Hafenbehörde zum Einlaufen in das Hafengebiet bedürfen Wasserfahrzeuge:
 1. die zu sinken drohen;
 2. die brennen, bei denen Brandverdacht besteht oder bei denen nach einem Brand nicht mit Sicherheit feststeht, dass dieser völlig gelöscht ist;
 3. die gefährliche Güter im Sinne des § 1.23 der Donauschifffahrtspolizeiverordnung geladen haben oder nicht entgaste Wasserfahrzeuge, deren letzte Ladung aus Gütern dieser Art bestanden hat;
 4. die wegen ihrer Bauart oder Abmessungen den Hafenbetrieb gefährden oder erheblich behindern können;
 5. die zum Verschrotten vorgesehen sind;
 6. die nach dem Gesetz zu den Internationalen Gesundheitsvorschriften vom 01. Juli 1971 (BGBl. 1971 II S. 865) – Internationale Gesundheitsvorschriften vom 25. Juli 1969 – besonderen Maßnahmen unterliegen.
- (2) Tritt einer der im Absatz 1 genannten Umstände erst im Hafengebiet ein, so ist die Hafenbehörde unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen.
- (3) Flöße, Docks, Landebrücken, Bootshäuser, Schwimmkörper, auf denen mechanische Vorrichtungen, wie Baggermaschinen, Kräne, Hebezeuge, Rammen und ähnliche Vorrichtungen angebracht sind, sowie Fahrgastschiffe, Motorsportboote, Ruderboote und dergl. dürfen nur mit Erlaubnis der Hafenbehörde in das Hafengebiet verbracht werden oder einlaufen.
- (4) Die Erlaubnis kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

§ 11
An- und Abmeldung

- (1) Der Schiffsführer oder sein Beauftragter hat das Wasserfahrzeug unverzüglich nach der Ankunft im Hafengebiet in der von der Hafenbehörde verlangten Form unter Vorlage der Schiffs- und Ladepapiere anzumelden und rechtzeitig vor Verlassen des Hafengebietes abzumelden. Er hat für jedes ankommende oder abgehende Wasserfahrzeug bei der An- und Abmeldung die nach den Bestimmungen über die Statistik des Verkehrs auf den deutschen Binnenwasserstraßen anzufertigende Zählkarte auszufüllen. Die Hafenbehörde kann Sonderregelungen erlassen.

- (2) Keiner An- und Abmeldung bedürfen:
1. Rettungs- und Feuerlöschfahrzeuge sowie die im Geltungsbereich des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 beheimateten Wasserfahrzeuge des öffentlichen Diensten.
 2. Wasserfahrzeuge, die durch die Hafenbehörde von der An- und Abmeldepflicht befreit sind.

§ 12 Liegeplätze

- (1) Die Hafenbehörde kann den Wasserfahrzeugen bestimmte Liegeplätze zuweisen. Zugewiesene Liegeplätze dürfen nur mit Erlaubnis der Hafenbehörde gewechselt werden.
- (2) Wasserfahrzeuge, die im Hafengebiet liegen, ohne Ladung zu nehmen oder zu löschen, können von der Hafenbehörde auf andere Liegeplätze verwiesen werden.
- (3) Wasserfahrzeuge, die aus dem Verkehr gezogen sind, bedürfen einer Erlaubnis der Hafenbehörde, wenn sie im Hafengebiet verbleiben wollen.
- (4) Die Schiffsführer haben auf Verlangen der Hafenbehörde ihre Wasserfahrzeuge zu verholen.
- (5) Die Schiffsführer eingefrorener Wasserfahrzeuge haben am Liegeplatz mindestens eine genügend große Stelle zur sofortigen Wasserentnahme bei Ausbruch von Feuer eisfrei zu halten. Diese Stellen sind zu sichern und zu kennzeichnen.
- (6) Die Wasserfahrzeuge sind von den Schiffsführern oder ihren Vertretern eisfrei zu halten, wenn es die Sicherheit ihrer Wasserfahrzeuge erfordert.

§ 13 Festmachen, Verholen und Wenden

- (1) Zum Festmachen und Verholen von Wasserfahrzeugen dürfen nur die Poller und Ringe benutzt werden. Steigleitern, Treppengeländer, Haltebügel, Leitern, Schienen u. a. dürfen nicht zum Festmachen benutzt werden. Durch das Festmachen der Wasserfahrzeuge darf der Verkehr auf dem Wasser, den Uferwegen, Treppen und Steigleitern nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert werden. Wasserfahrzeuge sind nach Möglichkeit so festzumachen, dass ihr Bug nach der Hafenausfahrt zeigt.
- (2) Wasserfahrzeuge müssen fest und sicher und so verankert werden, dass die Befestigung leicht gelöst werden kann und das Loswerfen anderer Wasserfahrzeuge nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert wird. Beim Festmachen ist zu berücksichtigen, dass die Wasserfahrzeuge den Wasserspiegelschwankungen folgen können.

- (3) Beiboote, z. B. Rettungsboote, dürfen nur dicht vor oder hinter den Wasserfahrzeugen und nur nach der Landseite festgemacht werden.
- (4) Das Wenden der Wasserfahrzeuge hat am Schiffswendeplatz zu erfolgen.

§ 14 Umschlagsverbot

Güter dürfen nicht umgeschlagen werden, wenn die weitere Beförderung oder das Entladen am Bestimmungsort den Vorschriften des Bundes und der Länder nicht entspricht.

§ 15 Laden und Löschen

- (1) Zum Laden und Löschen darf im Hafengebiet nur an den dafür vorgesehenen Stellen angelegt werden. Umschlagstellen, die nur für den Umschlag bestimmter gefährlicher Güter im Sinne des § 1.23 der Donauschiffahrtspolizeiverordnung eingerichtet und zugelassen sind, dürfen von Wasserfahrzeugen, die dort nicht laden oder löschen wollen, oder denen die Beförderung dieser Stoffe nicht gestattet ist, nicht angelaufen werden.
- (2) Die Schiffsführer müssen dulden, dass über ihre Wasserfahrzeuge hinweg geladen oder gelöscht wird.
- (3) Landfahrzeuge und Güter dürfen von der Uferkante (Kaikante) nur in einem Abstand von mindestens 2 m abgestellt werden, sofern das Lichtraumprofil der Kranbahn nicht beeinträchtigt wird.
- (4) Nach dem Laden und Löschen haben die Benutzer die benutzten Hafenanlagen zu säubern und aufzuräumen.

§ 16 Landgänge

- (1) Die Schiffsführer haben allen Personen auf ihre begründete Anforderung einen sicheren Landgang auszuliegen und diesen verkehrssicher zu halten.
- (2) Liegen mehrere Wasserfahrzeuge nebeneinander, so müssen die Schiffsführer der dem Ufer näher liegenden Wasserfahrzeuge das Überlegen von Laufstegen sowie das Hinüberbringen von Gütern und den Verkehr von Personen dulden.
- (3) Landgänge müssen verkehrssicher und bei Nacht ausreichend beleuchtet sein. Die Beleuchtung ist so anzubringen, dass der Hafenverkehr nicht durch Verwechslungen oder Blendungen gestört werden kann. Die Schiffsführer oder ihre Vertreter haben den verkehrssicheren Zustand der ausgelegten Landgänge zu überwachen.

§ 17

Ausbringen von Leinen, Drähten und Ketten

- (1) Die Schifffahrt darf durch ausgebrachte Leinen, Drähte und Ketten nur kurzfristig und nur dann behindert werden, wenn Schiffsmanöver oder Bauarbeiten es erfordern.
- (2) Ausgebrachte Leinen, Drähte oder Ketten sind bei Tage durch Markierungen und bei Nacht zusätzlich durch Beleuchtung für die übrige Schifffahrt ausreichend kenntlich zu machen, sofern die Schifffahrt gestört werden kann. Sie sind einzuholen oder auf den Grund zu fieren, wenn der Schiffsverkehr dies erfordert.

§ 18

Schlepp- und Schubverkehr

- (1) Wasserfahrzeuge dürfen, außer in Notfällen, Schlepp- und Schiebearbeiten nur ausführen oder andere Wasserfahrzeuge längsseits gekuppelt fortbewegen, wenn sie von einer zuständigen Untersuchungsbehörde dafür zugelassen sind. Mit Schlepphaken ausgerüstete Wasserfahrzeuge müssen die Schleppseile auch bei vollem Trossenzug loswerfen können.
- (2) Absatz 1 Satz 2 gilt nicht für Wasserfahrzeuge mit eigener Triebkraft, die ihrer Bauart nach zum Befördern von Fahrgästen oder Gütern bestimmt sind.
- (3) Wasserfahrzeuge im Sinne des Absatzes 1 müssen ihren Anhang, ihren Schubverband oder längsseitig gekuppelte andere Wasserfahrzeuge so bemessen und führen, dass sie unter Berücksichtigung der Raum- und Verkehrsverhältnisse im Hafengebiet alle erforderlichen Manöver durchführen können.
- (4) Auf geschleppten Wasserfahrzeugen muss während der Fahrt das Ruder ständig mit einem Schifffahrtskundigen besetzt sein. Für nebeneinander geschleppte Schuten genügt eine schifffahrtskundige Person. Für die Befolgung dieser Vorschrift ist auch der Führer des Schleppers verantwortlich.
- (5) Wasserfahrzeuge, die im Hafengebiet nicht sicher manövrieren können, müssen sich ausreichender Schlepphilfe bedienen.
- (6) Wasserfahrzeuge ohne wirksame Ruder müssen beim Schleppen gegen Gieren gesichert werden.
- (7) Geschleppte Wasserfahrzeuge dürfen nicht ohne gegenseitige Verständigung losgeworfen werden.
- (8) Eine auf das Hafengebiet beschränkte Schlepp- und Schubschifffahrt bedarf der Genehmigung der Hafenbehörde.

§ 19

Gebrauch der Schiffsschrauben

- (1) Auf festgemachten Wasserfahrzeugen darf die Schiffsschraube zur Erprobung der Antriebsmaschine nur mit Genehmigung der Hafenbehörde in Gang gesetzt werden. Während der Erprobung muss ein Besatzungsmitglied als Aufsicht am Heck stehen, andere Wasserfahrzeuge bei Annäherung warnen sowie nötigenfalls das Stoppen der Maschine veranlassen.
- (2) Wasserfahrzeuge mit eigener Triebkraft dürfen nur die zur sicheren Steuerung erforderliche Maschinenkraft anwenden.
- (3) Durch den Gebrauch der Schiffsschrauben dürfen weder Vertiefungen noch Anhöhungen der Hafensohle oder eine Beschädigung der Uferbefestigung verursacht, noch andere Wasserfahrzeuge gefährdet werden.

§ 20

Vorsichtsmaßnahmen auf Wasserfahrzeugen

- (1) Über die Bordwand dürfen keine Gegenstände ragen, soweit nicht für die Ladung Ausnahmen zugelassen sind. Anker sind ausreichend gesichert klar zum Fallen zu halten; sie sollen sich in einer Lage befinden, dass eine Beschädigung anderer Wasserfahrzeuge oder von Anlagen ausgeschlossen ist.
- (2) In der Hafeneinfahrt und dem Hafenbecken dürfen Anker nur beim Übersteuerschleppen von Wasserfahrzeugen ausgeworfen werden.
- (3) Auf festgemachten Wasserfahrzeugen sind alle Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, damit Schäden beim Vorbeifahren anderer Wasserfahrzeuge verhindert werden.

§ 21

Loswerfen bei drohender Gefahr

Festgemachte Wasserfahrzeuge dürfen nur bei drohender Gefahr ohne Einverständnis des Schiffsführers oder seines Vertreters von anderen Schiffsführern oder ihren Beauftragten losgeworfen oder verholt werden. In diesen Fällen ist die Hafenbehörde sofort zu unterrichten.

§ 22

Bemannung und Bewachung der Wasserfahrzeuge

- (1) Wasserfahrzeuge müssen beim Verholen ausreichend bemant sein.
- (2) Die Schiffsführer haben beim Verlassen ihrer Wasserfahrzeuge für die Zeit ihrer Abwesenheit einen verantwortlichen schifffahrtskundigen Vertreter einzusetzen. Die Schiffsführer oder ihre Vertreter müssen ständig anwesend sein und die Schiffs- und Ladepapiere auf

Verlangen den Auskunftsberechtigten vorlegen.

- (3) Für Wasserfahrzeuge, die unbewohnbar oder aus dem Verkehr gezogen sind, oder aus sonstigen Gründen ständig oder zeitweise unbemannt sind, sind der Hafenbehörde Name und Anschrift einer ortsansässigen, für das Wasserfahrzeug verantwortlichen Person anzugeben. Die Hafenbehörde kann diese Erleichterung im Einzelfall auch für bewohnbare und aus dem Verkehr gezogene Wasserfahrzeuge zulassen.

§ 23

Benutzung von Anlegebrücken und Treppen

- (1) Auf Treppen und Anlegebrücken dürfen Gegenstände nicht gelagert werden. Die Zugänge sind freizuhalten.
- (2) Über Treppen dürfen Gegenstände aller Art nur getragen werden.
- (3) Die Hafenbehörde kann Ausnahmen zulassen.

§ 24

Verkehrsregelung

- (1) Die Hafeneinfahrt darf nicht gleichzeitig in entgegengesetzten Richtungen durchfahren werden. Die Wasserfahrzeuge haben ihre Absicht, die Hafeneinfahrt zu passieren, durch die vorgeschriebenen Zeichen (Signale) anzukündigen. Die einfahrenden Wasserfahrzeuge dürfen die Hafeneinfahrt erst passieren, wenn die ausfahrenden Wasserfahrzeuge diese durchfahren haben. Die Schiffsführer der ausfahrenden Wasserfahrzeuge mit eigener Triebkraft sind zur Umschau nach den auf der Donau fahrenden Wasserfahrzeugen verpflichtet und haben erforderlichenfalls die Fahrgeschwindigkeit zu vermindern.
- (2) Einfahrende Bergfahrer dürfen als Schubverband höchstens 190 m lang und 12 m breit sein. Schleppverbände dürfen 2 Wasserfahrzeuge im Anhang oder längsseits gekuppelt führen.
- Einfahrende Talfahrer dürfen eine Länge von 110 m und eine Breite von 24 m nicht überschreiten.
- (3) Das Wenden von Wasserfahrzeugen ist nur im Wendepunkt gestattet. Die Hafenbehörde kann Sonderregelungen erlassen.
- (4) Schlepper und Schubboote dürfen ohne Erlaubnis der Hafenbehörde in den Hafen nur einfahren, um Wasserfahrzeuge hereinzuführen, abzuholen, zu bunkern oder Wasser zu fassen. Der Aufenthalt im Hafen und in der Hafeneinfahrt ist auf die Dauer dieser Tätigkeiten zu beschränken.

§ 25

Ausnahmen

Die Hafenbehörde kann Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 15 Abs. 1, 29, 42 Nr. 13, 48 Abs. 4 Nr. 2 und 3, 48 Abs. 6 Nr. 1 und 48 Abs. 17 Nr. 1 zulassen, soweit dadurch nicht die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet wird.

DRITTER ABSCHNITT

Sonstige Ordnungsvorschriften

§ 26

Einteilung der Liegeplätze

- (1) An der 200 m langen Nordwestseite des Hafenbeckens dürfen auf eine Länge von 100 m ab der Hafeneinfahrt Wasserfahrzeuge nur in einer Reihe festgemacht werden. Die Liegebreite von 12 m darf nicht überschritten werden. An den restlichen 100 m der nordwestlichen Kaimauer dürfen Wasserfahrzeuge in zwei Reihen nebeneinander festgemacht werden.
- (2) An der Südseite des Hafenbeckens dürfen höchstens zwei Wasserfahrzeuge nebeneinander festgemacht werden. Dabei darf die Liegebreite 24 m nicht überschreiten.
- (3) Bei Wasserständen der Donau über 341,20 m + NN sind außer der südlichen Kaimauer alle Uferbefestigungen des Hafenbeckens überflutet; das Liegen von Wasserfahrzeugen ist dann nur an der südlichen Kaimauer gestattet.

§ 27

Liegeordnung

- (1) Der Verkehr auf dem Wasser darf durch das Festmachen und Liegen der Wasserfahrzeuge am Ufer nicht behindert werden. Jedes Wasserfahrzeug ist gesondert am Ufer zu befestigen. Sind nebeneinanderliegende Wasserfahrzeuge miteinander fest verheftet, so genügt es, wenn das dem Ufer am nächsten liegende Wasserfahrzeug sicher am Ufer befestigt ist.
- (2) Beim Anlegen von Wasserfahrzeugen an feststehenden Ladevorrichtungen (Kran, Pumpstation usw.) ist der zum Verholen der Wasserfahrzeuge während der Ladearbeit erforderliche Raum freizulassen.
- (3) Den Besitzern von Grundstücken an den Kais (Anliegern) steht der Anlegerraum von ihren Anlagen zum Laden und Löschen bevorzugt zur Verfügung. Soweit der Anlegerraum von den Anliegern nicht ausgenutzt ist, kann er von der Hafenbehörde anderen Wasserfahrzeugen zugewiesen werden. Bei Inanspruchnahme des Anlegerraumes für eigene Zwecke haben die Anlieger

anderen Wasserfahrzeugen zur Freimachung des Anlegerraumes mindestens die Zeit zu lassen, um das Beladen oder Entladen eines Eisenbahnwagens oder eines Straßenfahrzeuges zu beenden.

§ 28 Umschlagordnung

- (1) Der Umschlag von Gütern hat mit hafeneigenen Geräten zu erfolgen.
- (2) Der Umschlag von Gütern mittels Rutschen, Förderbändern oder ähnlichen Geräten ist nur mit Erlaubnis der Hafenbehörde gestattet.
- (3) Außerhalb der gemieteten Lageplätze dürfen Güter nur an den von der Hafenbehörde bestimmten Stellen niedergelegt oder gelagert werden.
- (4) Auf der Rangierseite der Gleise dürfen Gegenstände nur in einem Abstand von 2 m und auf der anderen Seite nur in einem solchen von 1,5 m vom nächsten Schienenstrang, jeweils gemessen auf Schienenhöhe, niedergelegt oder gelagert werden. Das Lichtraumprofil der Portalkräne darf dadurch nicht eingeschränkt werden. Bei Lagerung von Schüttgut sind die natürlichen Böschungsverhältnisse des Materials zu berücksichtigen. Die gelagerten Gegenstände sind gegen Abrollen oder Abstürzen zu sichern.

§ 29 Eigenversorgung mit Treibstoffen

Flüssige Treibstoffe zur Eigenversorgung von Wasserfahrzeugen dürfen nur von ortsfesten Anlagen oder von Bunkerbooten abgegeben werden.

§ 30 Andere Benutzung der Hafengewässer

- (1) Das Hafengebiet ist eine Betriebsanlage im Sinn des Art. 21 Abs. 2 BayWG. An den Hafengewässern besteht daher keine Gemeingebrauch.
- (2) Zugefrorene Wasserflächen dürfen nur betreten werden, soweit es zur Durchführung von Arbeiten an Wasserfahrzeugen oder zur Freihaltung der Wasserfläche von Eis erforderlich ist. Das Betreten erfolgt auf eigene Gefahr.
- (3) Das Befahren des Hafens mit Wasserfahrzeugen, die nicht dem Güterverkehr dienen, ist verboten. Ausnahmen bedürfen der Erlaubnis der Hafenbehörde. Dies gilt nicht für die in § 11 Absatz 2 genannten Wasserfahrzeuge.

§ 31 Veranstaltungen im Hafengebiet

Wettfahrten, Besichtigungsfahrten, Fahrten mit Wassersportfahrzeugen, Korsofahrten, Feuerwerke und andere verkehrsstörende Veranstaltungen im Hafengebiet bedürfen ungeachtet anderer Meldepflichten, der Erlaubnis der Hafenbehörde.

§ 32 Heben gesunkener Wasserfahrzeuge

Ist ein Wasserfahrzeug gesunken, so sind der Schiffsführer oder der Eigentümer verpflichtet, unverzüglich die Hafenbehörde, ungeachtet anderer Meldepflichten, zu unterrichten und die Hebung zu veranlassen. Die Hafenbehörde kann für die Hebung des Wasserfahrzeuges eine angemessene Frist setzen.

§ 33 Gebrauch von Feuer auf Wasserfahrzeugen

- (1) Auf Wasserfahrzeugen darf Feuer nur in gesicherten Feuerstellen und solchen Räumen unterhalten werden, die vom Laderaum durch Schotten getrennt sind; Feuer ist stets unter Aufsicht zu halten. Flammenlicht darf nur in geschlossenen oder fest angebrachten Leuchten mit Brennstoffbehältern aus Metall benutzt werden. In Maschinen- und Kesselräumen der Schiffe ist der Gebrauch offener Ölleuchten nicht erlaubt.
- (2) In gedeckten Laderäumen und in der Nähe offener Ladeluken ist das Rauchen und der Gebrauch von offenem Feuer verboten.
- (3) Pech, Teer, Harz oder Öl und dergl. darf an Bord nur auf freiem Deck bei geschlossenen Luken und in Behältern aus nicht brennbaren Stoffen erhitzt werden. Feuer darf nur auf einer mindestens 10 cm starken Sand-, Stein- oder Erdschicht brennen und muss ständig beaufsichtigt werden.

§ 34 Sichern von Dampf- und Abflussleitungen

Ausgüsse, Abdampfleitungen und ähnliche Einrichtungen an Bord sind so zu sichern, dass Personen, Wasserfahrzeuge, Güter und Uferanlagen nicht beschädigt oder verschmutzt und insbesondere die Hafengewässer nicht verunreinigt werden können.

§ 35 Schutz der Pegelanlage

Es ist verboten, Wasserfahrzeuge an der Pegelanlage festzumachen oder deren Betrieb durch Sog oder Schwall oder in anderer Weise zu stören oder zu behindern.

§ 36

Bekämpfung von Ratten und Ungeziefer

- (1) Wasserfahrzeuge dürfen erst nach Anmeldung bei der Hafenbehörde und nur durch staatlich geprüfte Schädlingsbekämpfer ausgeräuchert oder ausgegast werden.
- (2) Die Hafenbehörde kann für festgemachte Wasserfahrzeuge Maßnahmen anordnen, die das Zu- und Abwandern von Ratten verhindern oder erschweren sollen.

§ 37

Eisenbahn- und Kranbetrieb

- (1) Es ist verboten:
 1. die Gleise kurz vor bewegten Schienenfahrzeugen zu überschreiten,
 2. zwischen den Schienen eines Gleises zu gehen,
 3. unter Schienenfahrzeugen durchzukriechen,
 4. auf bewegte Schienenfahrzeuge auf- oder von ihnen abzuspringen,
 5. das Dach eines bewegten Schienenfahrzeuges zu betreten,
 6. sich auf Puffer, Kupplungen, Tritte oder Trittbretter von Schienenfahrzeugen zu setzen oder zu stellen,
 7. sich gleichzeitig auf die Tritte zweier in Bewegung befindlicher Schienenfahrzeuge zu stellen,
 8. sich aus fahrenden Schienenfahrzeugen weit hinauszubeugen,
 9. Schienenfahrzeuge vom Trittbrett aus abzukuppeln,
 10. zwischen nahe aneinanderstehenden Puffern von Schienenfahrzeugen aufrecht hindurchzugehen,
 11. Schienenfahrzeuge durch Zugtiere oder Kraftfahrzeuge zu bewegen,
 12. Schienenfahrzeuge im Bereich der Zufahrtsstraßen zur Ladestraße auf den Gleisen abzustellen. Soweit dies während des Umschlags unerlässlich ist, muss dieser Bereich mit Beendigung des Umschlags freirangiert werden.
 13. Kräne über ihre Tragfähigkeit zu belasten,
 14. Personen auf nicht für den Personenverkehr bestimmten Fahrzeugen oder Geräten zu befördern.
- (2) Die Gleise dürfen nur von Berechtigten mit entsprechender Vorsicht überschritten werden.
- (3) Der Umschlagsbetreiber hat dafür zu sorgen, dass an den Ladestellen die Gleise und Kranbahnschienen von Schnee und Eis freigehalten und die Rangierwege gestreut werden und zwar auch dann, wenn an den Ladestellen nicht gearbeitet wird.
- (4) Die Gleise dürfen nur überschritten werden, wenn keine Verschiebung stattfindet. Beim Überschreiten der Gleise ist jeder unnötige Aufenthalt zu vermeiden.

- (5) Ladegeräte dürfen nur von Personen in Gang gesetzt und betrieben werden, die mit ihrer Bedienung vertraut sind. Die Ladegeräte müssen sich in Ruhestellung mit allen Teilen außerhalb des Lichtraumes sowohl benachbarter Gleise als auch des Kranportals befinden. Sie sind nach Gebrauch unverzüglich in Ruhestellung zu bringen.

§ 38

Bewegung von Schienenfahrzeugen

- (1) Das Verschieben von Schienenfahrzeugen wird in der Regel mit Lokomotiven zu bestimmten Zeiten vorgenommen.
- (2) Während des Verschiebevorganges sind die Signale der Eisenbahn und die Anordnungen des Eisenbahnpersonals zu beachten. Bei Verschiebevorgängen außerhalb der bestimmten Zeiten sind Ladearbeiten auf Anruf des Eisenbahnpersonals unverzüglich einzustellen.
- (3) Während des Verschiebevorganges dürfen an den betroffenen Gleisen keine Verladearbeiten vorgenommen werden. Ladegeräte und Straßenfahrzeuge sind aus dem Lichtraum der betroffenen Gleise zu entfernen.
- (4) Auf nicht ausschließlich für Ladezwecke bestimmte Gleisstrecken dürfen Schienenfahrzeuge nur mit Zustimmung des Eisenbahnaufsichtspersonals verbracht werden. Schienengleiche Übergänge dürfen nur im Rahmen des Verschiebevorganges verstellt werden.
- (5) Schienenfahrzeuge dürfen durch Menschenkraft, Spillanlagen oder sonstige mechanische Vorrichtungen nur außerhalb des Verschiebevorganges im Bereiche einer Ladestelle bewegt werden. Hierbei dürfen die Arbeiter die Schienenfahrzeuge nur schieben, nicht aber ziehen. Die Arbeiter dürfen nicht an oder zwischen den Puffern schieben oder rückwärts gehen. Bei der Annäherung an eine Rampe, Ladebühne oder dergleichen dürfen die Arbeiter nicht an der diesen Anlagen zugewendeten Langseite der Schienenfahrzeuge gehen.
- (6) Bevor Schienenfahrzeuge bewegt werden, sind die seitwärts aufschlagenden Türen und Klappen zu schließen.
- (7) Die Geschwindigkeit der Schienenfahrzeuge muss so bemessen werden, dass sie jederzeit zum Stehen gebracht werden können.
- (8) Stillstehende Schienenfahrzeuge sind ordnungsgemäß gegen unbeabsichtigte Bewegungen zu sichern. Das Anlegen der Luftdruckbremse und das Auflegen von Steinen, Holzstücken, Eisenteilen und dergleichen auf die Schienen zum Feststellen der Schienenfahrzeuge sind verboten.

§ 39
Straßenfahrzeugbetrieb

- (1) Straßenfahrzeuge, die abgestellt oder beladen bzw. entladen werden, sind so aufzustellen, dass sie den Verkehr nicht behindern.
- (2) Der Verkehr von und zu den Lagerplätzen, Lagerhäusern, Lagerschuppen und Ladestellen ist nur über die hierfür angelegten Überfahrten gestattet.
- (3) Straßenfahrzeuge dürfen an Gleisen oder auf versenkten (Rillen-) Gleisen nur während der für die Entladung oder Beladung erforderlichen Zeit abgestellt werden. Bei Beladung aus Schienenfahrzeugen oder Entladung in Schienenfahrzeuge sind Straßenfahrzeuge mindestens in einer Entfernung vom 1 m vom nächsten Schienenstrang aufzustellen.
- (4) Straßenfahrzeuge, die beladen oder entladen werden, sind so aufzustellen, dass das Lichtraumprofil der Portalkräne freigehalten wird.
- (5) Straßenfahrzeuge, die abgestellt werden, dürfen nicht in das Lichtraumprofil der Gleise oder der Portalkräne ragen.

§ 40
Verhalten bei Gefahr

- (1) Beobachtungen über den Ausbruch von Feuer sind unverzüglich der Feuerwehr, der Polizei und der Hafenbehörde zu melden.
- (2) Bei Ausbruch von Feuer haben sich die Besatzungen der im Gefahrenbereich liegenden Wasserfahrzeuge unverzüglich an Bord zu begeben, soweit dies zumutbar ist.
- (3) Unbeschadet der Vorschriften über die Verpflichtung zur Hilfeleistung sind die Anordnungen der Hafenbehörde, der Feuerwehr und der Polizei zu befolgen.
- (4) In Notfällen kann Hilfe durch anhaltende Schallsignale herbeigerufen werden.
- (5) Schwere Unfälle, Todesfälle an Bord, Beschädigungen an Wasserfahrzeugen und Hafenanlagen, Havarien oder das Sinken von Wasserfahrzeugen sind, ungeachtet anderer Meldepflichten, unverzüglich der Wasserschutzpolizei und der Hafenbehörde zu melden.

§ 41
Hilfeleistung

Bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr (z. B. Brand, Hochwasser, Eis) innerhalb des Hafengebietes haben alle im Hafengebiet anwesenden Personen unaufgefordert Hilfe zu leisten. Bei Hilfeleistungen sind erforderlichenfalls alle im Hafengebiet vorhandenen geeigneten Geräte und Anlagen

einzusetzen. Aufforderungen der Hafenbehörde oder der Polizei zur Hilfeleistung ist unverzüglich Folgen zu leisten.

§ 42
Allgemeine Verbote

Es ist verboten:

1. Abdeckplatten von Brunnen, Kanälen, Spillanlagen und Schleifleitungen aufzuheben oder zu belegen;
2. sich innerhalb des Drehbereichs bewegter Kräne unbefugt aufzuhalten oder Bahngleise, Kran- und andere Verladeanlagen unbefugt zu betreten;
3. Betriebs- und Signaleinrichtungen des Hafens und der Bahnanlagen unbefugt zu benutzen oder in Betrieb zu setzen;
4. Die für die Allgemeinheit bestimmten Rettungsgeräte ungefugt zu entfernen oder missbräuchlich zu benutzen;
5. In Abfertigungs-, Lager- und Schiffsladeräumen sowie Eisenbahnwagen zu rauchen oder brennende Pfeifen, Zigarren und Zigaretten mitzuführen oder abzulegen;
6. Tiere auslaufen oder schwimmen zu lassen;
7. die Uferböschungen außerhalb der Treppen zu betreten;
8. die Sickerschlitze und Drainagelöcher in den Uferböschungen zu verstopfen oder zu verlegen;
9. in Gräben, Pflastermulden, Durchlässe oder Kanäle Gegenstände zu werfen oder darin Abdämmungen vorzunehmen;
10. ohne Erlaubnis der Hafenbehörde an oder auf den Wasserfahrzeugen lärmende oder den Hafenbetrieb störende Instandsetzungsarbeiten vorzunehmen;
11. ohne Erlaubnis der Hafenbehörde Wasserfahrzeuge, ausgenommen die Tiefgangsanzeiger, zu reinigen oder zu teeren;
12. ohne Erlaubnis der Hafenbehörde Leuchtzeichen, große Tafeln und Schilder sowie ähnliche Gegenstände im Hafengebiet anzubringen. Vorschriften, die eine anderweitige Erlaubnis vorsehen, bleiben unberührt.
13. Das Laufenlassen von Motoren und der Gebrauch bordeigener Stromaggregate ist verboten. Für die Stromversorgung stehen rund um das Hafenbecken Stromtankstellen zu Verfügung.

§ 43
Reinhaltung des Hafengebietes

- (1) Jegliche Verunreinigung des Hafengebietes ist verboten.
- (2) Die Schiffsführer, die Besitzer der Grundstücke im Hafengebiet (Ansiedler) und die für den Umschlag Verantwortlichen haben Vorkehrungen zu treffen, die eine Verunreinigung des Hafengebietes und des Hafengewässers verhindern.
- (3) Feste Stoffe dürfen nicht in das Hafengewässer geworfen werden, um sich ihrer zu entledigen.

- (4) Sperrmüll, wie Teile der Schiffsausrüstung, Ballast, Eisenteile, Steine, Bauschutt usw. dürfen nur an den von der Hafenbehörde bestimmten Stellen abgelegt werden. Ihre Abholung oder ihr Abtransport ist durch den Schiffsführer oder den Ansiedler umgehend zu veranlassen.
- (5) Die Beseitigung von Kadavern ist unverzüglich bei der hierfür zuständigen Tierkörperbeseitigungsanstalt zu veranlassen.
- (6) Kehr- und Streugut aus dem Umschlagsgeschehen hat der Ansiedler, für welchen der Umschlag durchgeführt wurde, schadlos zu beseitigen.
- (7) Der auf den Wasserfahrzeugen anfallende Hausmüll ist in Plastiksäcken zu sammeln. Diese sind vom Schiffsführer ordnungsgemäß verschnürt bei dem Ansiedler abzugeben, für welchen der Umschlag erfolgt. Der Ansiedler ist bis zur Abholung durch das Fuhramt der Stadt Kelheim zur ordnungsgemäßen Aufbewahrung verpflichtet. Der Ansiedler, für den der Umschlag erfolgt, ist verpflichtet, eine ausreichende Zahl Plastiksäcke für die Beseitigung des auf den Schiffen anfallenden Hausmülls vorrätig zu halten.
- (8) Ölhaltiges Wasser, Ölrückstände, flüssige Brennstoffe oder sonstige wassergefährdende Flüssigkeiten dürfen nicht in das Hafengewässer abgeleitet werden. Die Schiffsführer sind für eine ordnungsgemäße Beseitigung dieser Stoffe verantwortlich.
- (9) Gelangen Gegenstände, die für die Schifffahrt oder in anderer Weise gefährlich werden können, oder Öle oder ölhaltige Wässer oder sonstige wassergefährdende Flüssigkeiten in das Hafengewässer, so hat sie der dafür Verantwortliche unverzüglich zu beseitigen. Außerdem hat er für die Warnung anderer Verkehrsteilnehmer zu sorgen. In jedem Falle ist die Hafenbehörde sofort und ungeachtet anderer Meldepflichten zu verständigen.

§ 44

Besondere Sicherheitsvorschriften an Land

- (1) In den Kaischuppen, auf ihren Rampen und Zugängen ist das Rauchen verboten. Ferner ist an den bezeichneten Stellen und an Plätzen, auf denen feuergefährliche, leicht entzündliche oder explosionsgefährdete Güter gelagert, geladen oder gelöscht werden, das Anmachen und Unterhalten jedes offenen Feuers untersagt.
- (2) Muss in der Nähe von den in Absatz 1 genannten Stoffen oder Behältern, in denen solche Stoffe befördert worden sind, gelötet, geschweißt oder mit Brennern gearbeitet werden, so sind die Schutzabstände nach den jeweils gültigen Vorschriften einzuhalten.
- (3) Für die Klassifizierung als gefährliche Güter ist § 1.23 der Donauschiffahrtspolizeiverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung maßgebend.

VIERTER ABSCHNITT

Zusätzliche Vorschriften für gefährliche Güter im Sinne des § 1.23 der Donauschiffahrtspolizeiverordnung

§ 45

Gültigkeit besonderer Vorschriften

Die jeweils geltenden Vorschriften über die Beförderung von entzündbaren flüssigen Stoffen auf der Binnenwasserstraße Donau gelten auch im Hafengebiet Kelheim. Soweit in diesen Vorschriften Aufgaben oder Befugnisse den örtlich zuständigen Behörden vorbehalten sind, werden sie von der Hafenbehörde wahrgenommen.

§ 46

Anmeldung

Unbeschadet des § 10 muss die Ankunft von Wasserfahrzeugen, die gefährliche Güter im Sinne des § 1.23 der Donauschiffahrtspolizeiverordnung geladen haben, der Hafenbehörde unter genauer Angabe der Art und Menge der Ladung gemeldet werden.

§ 47

Schlepp- und Schubverkehr, Festmachen

- (1) Zum Schleppen oder Schieben von Wasserfahrzeugen, die feuer- oder explosionsgefährliche Güter (Donauschiffahrtspolizeiverordnung) geladen haben, dürfen nur Schlepper und Schubboote eingesetzt werden, die mit Funkempfängern ausgerüstet sind.
- (2) Wasserfahrzeuge mit gefährlichen Gütern sind, wenn es die örtlichen und nautischen Verhältnisse zulassen, im Hafen so festzumachen, dass der Bug in Richtung der Hafenausfahrt liegt. Dies gilt nicht für Schubverbände mit Ausnahme solcher, die von Motorschiffen fortbewegt werden.
- (3) Die Wasserfahrzeuge müssen mit Drähten und so festgemacht werden, dass die zum Laden und Löschen bestimmten Leitungen und die elektrischen Kabel keinen Zug- oder Druckbeanspruchungen unterliegen und nicht einknicken können.
- (4) Die Drähte sind so festzumachen, dass sie jederzeit losgeworfen werden können. Bei Nacht oder stark unsichtigem Wetter dürfen Wasserfahrzeuge, die gefährliche Güter geladen haben, nur mit besonderer Vorsicht verholzt werden. Bei drohender Gefahr ist eine Erlaubnis nicht erforderlich.

§ 48
Güterumschlag

- (1) Umschlagsverbot:
Güter dürfen nicht umgeschlagen werden, wenn die weitere Beförderung oder das Entladen am Bestimmungsort den Vorschriften des Bundes und der Länder nicht entspricht.
- (2) Erlaubnis zum Laden und Löschen:
Gefährliche Güter dürfen nur mit Erlaubnis der Hafenbehörde und unter Beachtung der dafür bestehenden besonderen Sicherheitsvorschriften und an den von der Hafenbehörde bestimmten Umschlagsplätzen geladen und gelöscht werden.
- (3) Umschlagsstellen und Sondererlaubnis für entzündbare flüssige Stoffe:
Entzündbare flüssige Stoffe dürfen an den nur hierfür besonders zugelassenen Stellen geladen und gelöscht werden. Das Laden und Löschen an anderen Stellen bedarf der Erlaubnis der Hafenbehörde; diese ersetzt nicht eine nach anderen Vorschriften erforderlichen Erlaubnis.
- (4) Vorkehrungen für Gefahrenfälle
 1. Die Schiffsführer haben sich unverzüglich nach Anlaufen des Hafens darüber zu unterrichten, welche Möglichkeiten zum Abschleppen sowie zur Alarmierung der Polizei, der Feuerwehr und des Rettungsdienstes bei Gefahr bestehen.
 2. Die Schiffsführer haben jederzeit eine Bemannung an Bord zu halten, die in der Lage ist, die Feuerlöscheinrichtungen an Bord zu bedienen oder bei Notfällen mit dem Fahrzeug auszulaufen.
 3. Bei Schubleichtern oder sonstigen Wasserfahrzeugen ohne Maschinenantrieb muss sichergestellt sein, dass das Wasserfahrzeug unverzüglich aus dem Hafen verbracht werden kann.
- (5) Wache und Alarm:
 1. Während des Ladens und des Löschens ist an Land und an Bord je eine ständige Wache aufzustellen, die Umschlagsleitungen, Anschlussstücke und den Füllstand der Tanks überwacht und darauf achtet, dass bei Gefahr sofort die Pumpen stillgelegt und die Absperrvorrichtungen an Bord und an Land geschlossen werden. Die Wache hat beim Bruch von Umschlagsleitungen und beim Austreten von Umschlagsgut unverzüglich Alarm auszulösen und die Schiffsführer und Besatzungen der in der Nähe liegenden Fahrzeuge zu warnen. Das Aufstellen der Wache an Bord obliegt dem Schiffsführer, der Wache an Land dem Betreiber der Umschlagsanlage.
 2. Die Wache an Land kann sich mit Zustimmung der Hafenbehörde einer Fernsichtanlage bedienen, wenn sichergestellt ist, dass sie dadurch die ihr nach Nr. 1 obliegenden Aufgaben zumindest in gleicher Weise erfüllen kann.
- (6) Fluchtwege:
 1. Beim Umschlag von Stoffen der Kategorie K X, K O, K 1 und K 2 muss vom Vor- und Achterschiff aus je ein Fluchtweg vorhanden sein. Ein Boot ist nur dann als Fluchtweg anzusehen, wenn es zu Wasser gelassen ist und betriebsbereit am Wasserfahrzeug liegt und wenn sichergestellt ist, dass es im Gefahrenfall ohne Maschinenkraft betrieben werden kann. Mindestens ein Fluchtweg ist vom Betreiber der Umschlagsanlage zur Verfügung zu stellen.
 2. Absatz 1 gilt nicht für Umschlagsstellen, die ausschließlich für den Umschlag von Stoffen der Klasse III a Kategorie K 3 bestimmt sind.
- (7) Aufenthalt an Bord:
 1. Der Aufenthalt von Personen an Bord, die nicht für den Umschlag oder die Führung des Wasserfahrzeuges notwendig sind und die nicht ständig an Bord wohnen, ist während des Ladens und Löschens verboten. Andere Personen, die ständig an Bord wohnen, aber für den Umschlag oder die Führung des Fahrzeuges nicht notwendig sind, sollen sich während des Ladens und Löschens nicht an Bord aufhalten.
 2. Nr. 1 gilt nicht für Umschlagsstellen, die ausschließlich für den Umschlag von Stoffen der Klasse III a Kategorie K 3 bestimmt sind.
- (8) Laden und Löschen:
 1. Beim Laden und Löschen von entzündbaren flüssigen Stoffen dürfen Wasserfahrzeuge nicht unmittelbar nebeneinander oder hintereinander liegen. Dies gilt nicht für Wasserfahrzeuge mit Stoffen der Klasse III a Kategorie K 3 untereinander, jedoch darf hierbei das Laden und Löschen nicht über ein Wasserfahrzeug hinweg erfolgen.
 2. Am Umschlag nicht beteiligte Wasserfahrzeuge müssen von Wasserfahrzeugen, die Stoffe der Klasse III a Kategorie K X, K O, K 1 oder K 2 laden oder löschen, einen Sicherheitsabstand von 10 m, gerechnet von Bordwand zu Bordwand, halten.
 3. Bei Wasserfahrzeugen, die Stoffe der Klasse III a Kategorie K X, K O, K 1 oder K 2 laden oder löschen, darf sich innerhalb einer Sicherheitszone von 10 m, gerechnet vom Schiffskörper aus, keine Zündquelle befinden. Beim Laden und Löschen dürfen sich nichtbeschäftigte Personen innerhalb der Sicherheitszone nicht aufhalten. Der Betreiber der Umschlagsanlage hat durch besondere Warn tafeln auf diese Verbote hinzuweisen.
 4. Die Hafenbehörde kann abweichend von den Nrn. 2 und 3 eine größere Breite des Sicherheitsabstandes oder der Sicherheitszone zur Beseitigung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung anordnen.
- (9) Umschlag von verdichteten, verflüssigten oder unter Druck gelösten Gasen:
 1. Für die Beförderung und den Umschlag von verdichteten, verflüssigten oder unter Druck gelösten Gasen gelten die Vorschriften für die Stoffe der

- Klasse III a Kategorie K X, K O, K 1 und K 2 der §§ 45 – 47 und 48 Abs. 1 – 8 und 10 – 19 sinngemäß.
2. Abweichend von § 48 Abs. 8 müssen der Sicherheitsabstand und die Sicherheitszone gemäß § 48 Abs. 8 Nr. 2 und 3 jeweils 50 m betragen. Auf den Sicherheitsabstand und die Sicherheitszone ist durch eine rote Tafel in der Mindestgröße von 0,80x0,80 m hinzuweisen. Die Tafel ist vom Betreiber der Umschlagsanlage gut sichtbar am Ufer aufzustellen. Sie darf nur während des Umschlags gezeigt werden und muss bei Dunkelheit explosionsgeschützt beleuchtet sein.
 3. Die zuständigen Behörden können abweichend von Nr. 2 einen geringeren Sicherheitsabstand oder eine geringere Sicherheitszone zulassen, wenn durch geeignete technische Einrichtungen, insbesondere durch automatische Schnellschlusseinrichtungen der Umschlagsanlage an Land und an Bord eine ausreichende Sicherheit gewährleistet ist.
- (10) Abschalten von Flüssiggasanlagen:
Auf Wasserfahrzeugen mit feuer- oder explosionsgefährdeten Gütern sind während des Umschlages Flüssiggasanlagen abzuschalten und so zu sichern, dass sie nicht unbefugt in Betrieb genommen werden können.
- (11) Umschlagsleitungen:
1. Zum Laden und Löschen dürfen nur betriebssichere Schläuche und Gelenkrohre verwendet werden, deren Nenndruck höher als der maximale Betriebsdruck ist. Wird ein sicherheitstechnischer Mangel festgestellt, darf der Schlauch oder das Gelenkrohr nicht weiter benutzt werden.
 2. Schläuche sind spätestens alle sechs Monate einer äußeren Prüfung und alle zwölf Monate einer Druckprüfung in Höhe des 1,5fachen Nenndrucks zu unterziehen. Gelenkrohre sind spätestens alle zwei Jahre einer äußeren Prüfung und alle vier Jahre einer Druckprüfung mit dem 1,3fachen Nenndruck zu unterziehen. Die Prüfungen sind durch eine sachverständige Person durchzuführen. Hierüber ist ein Nachweis zu führen, der bis zur nächsten Prüfung aufzubewahren ist.
- (12) Elektrische Schutzmaßnahmen:
1. Bevor die Umschlagsleitungen an das Wasserfahrzeug angeschlossen werden, muss das Wasserfahrzeug mit den an Land befindlichen Rohrleitungen elektrisch leitend verbunden sein. Diese leitende Verbindung darf erst nach dem Abschlagen der Umschlagsleitungen unterbrochen werden.
 2. Elektrische Kabelverbindungen zu den Wasserfahrzeugen einschließlich Fernsprechkabel dürfen während des Ladens und Löschens weder hergestellt noch getrennt werden.
 3. Während eines Gewitters ist das Laden und Löschen verboten, soweit nicht Gaspendelleitungen verwendet werden.
4. Die Nrn. 2 und 3 gelten nicht für Fahrzeuge, die Stoffe der Klasse III a Kategorie K 3 laden oder löschen.
- (13) Tankverschlussdeckel:
Die Verschlussdeckel der Tanks von Wasserfahrzeugen, die für die Beförderung von entzündbaren flüssigen Stoffen zugelassen sind, müssen gasdicht verschlossen sein.
- (14) Rauchen und der Gebrauch von offenem Feuer:
Das Rauchen und der Gebrauch von offenem Feuer und ungeschütztem Licht sind während des Ladens und Löschens verboten.
- (15) Umschlag bei Nacht:
Stoffe der Klasse III a Kategorie K X, K O, K 1 und K 2 dürfen bei Nacht nur umgeschlagen werden, wenn die Umschlagsstelle ausreichend beleuchtet ist. Im Gefahrenbereich der Umschlagsanlage muss die Beleuchtung den Bestimmungen der Verordnung über elektrische Anlagen in explosionsgefährlichen Räumen in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechen.
- (16) Gewässerschutz:
1. Der Betreiber der Umschlagsanlage und der Schiffsführer haben, unbeschadet der übrigen Sicherheitsvorschriften, alle Maßnahmen zu treffen, die verhindern, dass entzündbare flüssige Stoffe in das Wasser oder auf das Ufer gelangen. Der Betreiber der Umschlagsanlage hat dafür zu sorgen, dass geeignete technische Einrichtungen wie Ölsperren, bereitgehalten werden, damit sich entzündbare flüssige Stoffe im Wasser nicht ausbreiten können.
 2. Sind während des Umschlages entzündbare flüssige Stoffe in das Wasser oder auf das Ufer gelangt, so hat der Betreiber der Umschlagsanlage unverzüglich die Feuerwehr, die Polizei und die Hafenbehörde zu verständigen. Er hat, unbeschadet von Sofortmaßnahmen, nach Weisung der zuständigen Behörden die ausgetretenen Stoffe zu entfernen und Schäden zu beseitigen.
 3. Ladungsreste, Tankwaschwässer und Ballastwässer, die vor dem Beladen eines Wasserfahrzeugs entfernt werden müssen, hat der Betreiber der Umschlagsanlage aufzunehmen. Er hat nach Maßgabe der Vorschriften des Bundes und der Länder für ihre unschädliche Beseitigung zu sorgen.
 4. Die Beförderung und der Umschlag wassergefährdender Stoffe haben, unbeschadet der vorgenannten Bestimmungen, so zu erfolgen, dass eine Verunreinigung des Wassers nicht zu besorgen ist. Beim Umschlag wassergefährdender Flüssigkeiten ist außerdem darauf zu achten, dass auslaufende Flüssigkeiten nicht in das Entwässerungsnetz oder in den Untergrund gelangen können.
 5. Zum Umschlag verwendete Rohre und Schläuche müssen dichte, tropfsichere Verbindungen haben. Bei beweglichen Leitungen muss die gesamte Leitung dauernd sichtbar sein. Bei Dunkelheit muss

der bewegliche Teil der Leitung ausreichend beleuchtet sein. Der zulässige Betriebsdruck der Leitungen und des Lagerbehälters darf nicht überschritten werden.

(17) Verhalten nach dem Umschlag:

1. Nach dem Laden und Löschen müssen alle Räume der Wasserfahrzeuge außer den Ladetanks einer Gaskonzentrations-Messung unterworfen werden. Das Ergebnis der Gasfreiheit ist schriftlich festzuhalten. Werden bei der Gaskonzentrations-Messung explosive Gas-Luftgemische festgestellt, so darf der Bordbetrieb nicht aufgenommen werden. Die Wasserschutzpolizei ist sofort zu verständigen. Diese trifft die weiteren Maßnahmen.
2. Nach Feststellung der Gasfreiheit gemäß Nr. 1 haben die Wasserfahrzeuge den Hafen unverzüglich zu verlassen oder einen Tankschiffliedplatz aufzusuchen. Die Hafenbehörde kann den Aufenthalt leerer, nicht entgaster Fahrzeuge am Tankschiffliedplatz zeitlich beschränken.
3. Abweichend von Nr. 2 Satz 1 können sich die Wasserfahrzeuge an der Umschlagsstelle weiter aufhalten, wenn an dem Hafenbecken sämtliche Anlagen für den Umschlag entzündbarer flüssiger Stoffe außer Betrieb sind.

(18) Reinigen und Entgasen:

Wasserfahrzeuge dürfen nur an den dafür zugelassenen Stellen gereinigt und entgast werden. Für das Reinigen und Entgasen gelten die Vorschriften des § 48 Absatz 6 mit 8 sowie 14 und 15 sinngemäß.

(19) Aufsicht:

1. Das Laden und Löschen von Wasserfahrzeugen hat unter verantwortlicher Aufsicht einer vom Betreiber der Umschlagsanlage zu beauftragenden sachkundigen Person (Aufsichtsperson) zu erfolgen, die nicht der Besatzung des Wasserfahrzeuges angehören darf. Die Aufsichtsperson ist der Hafenbehörde zu benennen. Die Aufsichtsperson darf das Laden oder Löschen erst dann zulassen, wenn sie sich davon überzeugt hat, dass alle beim Umschlag zu beachtenden Sicherheitsvorschriften an Bord und an Land eingehalten sind. Der Nachweis über die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften an Bord wird durch Übergabe einer vom Schiffsführer auszufüllenden und zu unterschreibenden amtlichen Prüfliste erbracht, soweit nicht Sicherheitsmängel offensichtlich sind. Die Verantwortlichkeit des Schiffsführers für sein Wasserfahrzeug bleibt unberührt.
2. Die Aufsichtsperson hat über die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften an Bord und an Land einen schriftlichen Nachweis zu führen, der drei Monate aufzubewahren ist.

§ 49

Tankschiffliedplätze

Tankwasserfahrzeuge dürfen nur Liegeplätze benutzen, die für sie besonders eingerichtet und gekennzeichnet sind (Tankschiffliedplätze). Andere Plätze dürfen nur mit vorheriger Erlaubnis der Hafenbehörde eingenommen werden. Das gilt nicht für Wasserfahrzeuge, die ausschließlich mit brennbaren Flüssigkeiten der Gefahrenklasse III a Kategorie K 3 beladen sind.

§ 50

Überwachung

Die Beauftragten der zuständigen Behörden sind befugt, die Umschlagstelle und die am Umschlag beteiligten Wasserfahrzeuge zu überprüfen.

FÜNFTER ABSCHNITT

Schlussvorschriften

§ 51

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 95 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. i) BayWG kann mit Geldbuße bis zu 10.000 Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen der §§ 6, 8 - 24, 26 - 44, 46 - 49 dieser Verordnung oder einer nach §§ 5 Abs. 1, 7 dieser Verordnung erlassenen Anordnung zuwiderhandelt.

§ 52

Inkrafttreten der Verordnung

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Kelheim in Kraft.

Kelheim, 11. April 1998

Dr. Hubert Faltermeier
Landrat
Verbandsvorsitzender

